

Richtlinien

DER ORTSGEMEINDE DUDENHOFEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER VEREINE UND DER JUGENDARBEIT

ab 01.01.2026

Az.: 364-191

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Anspruchsberechtigung
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung
- 1.3 Leistung der Ortsgemeinde
- 1.4 Anerkennung der Förderung
- 1.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung von Zuschüssen
- 1.6 Rückzahlungspflicht

2. Förderung der Sportvereine

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen
- 2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten
- 2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten
- 2.5 Jährliche Sonderzuschüsse

3. Förderung der Vereine und Organisatoren

- 3.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen
- 3.2 Beihilfen zur Anschaffung von dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen
- 3.3 Beihilfen an Musik- und Gesangsvereine für Anschaffungen die keine Investitionen darstellen
- 3.4 Jährliche Sonderzuschüsse

4. Förderung der Jugendarbeit

- 4.1 Allgemeiner Zuschuss
- 4.2 Zuschüsse für Jugendfahrten

5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde

6. Sonderzuschüsse

- 6.1 Förderung bei Vereinsjubiläen

7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anspruchsberechtigte

Die Ortsgemeinde fördert die in der Gemeinde ansässigen Vereine und die Kirchengemeinden. Ausgenommen sind politische Vereinigungen.

1.2 Voraussetzung für die Förderung

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 1.2.2 Die Öffentlichkeitsarbeit der kulturellen und sporttreibenden Vereine und Organisationen muss darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine Betätigung der Einwohner zu schaffen und diese Betätigung nachhaltig zu unterstützen.
- 1.2.3 **Zuschussanträge** müssen grundsätzlich **vor Auftragserteilung schriftlich** bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. Anträge auf Baukostenzuschüsse müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt sein, um für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge müssen eine ausführliche Begründung, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne enthalten.
- 1.2.4 Bereits begonnene, beauftragte oder abgeschlossene Maßnahmen und durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

1.3 Leistungen der Ortsgemeinde

- 1.3.1 Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Ortsgemeinde ist **nachrangig**. Dies bedeutet: Von Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch das Land, den Landkreis, den Landessportbund, den Fachverbänden und Dachorganisationen ist vorrangig Gebrauch zu machen. Die Bewilligungen sind der Verbandsgemeindeverwaltung bei Antragstellung vorzulegen. Auch die Nichtbewilligung einer Förderung durch die vorgenannten Stellen ist unter Mitteilung der Ablehnungsgründe der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen.

1.4 Anerkennung der Förderung

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen **2.2 und 3.2** erfolgt durch den **Gemeinderat**. Die Entscheidung über die Gewährung der übrigen Zuwendungen nach diesen Richtlinien wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf den Bürgermeister übertragen.

1.5 Verwendungsnachweise und Auszahlung von Zuschüssen

Der Zuschussempfänger weist die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage bezahlter Rechnungen über die Gesamtmaßnahmen nach und die Verbandsgemeindeverwaltung überprüft den Verwendungsnachweis. Die **Auszahlung** erfolgt soweit nichts Anderes in den Richtlinien festgelegt ist, **nach Anerkennung des Verwendungsnachweises**.

1.6 Rückzahlungspflicht

Bei Zuschüssen für Bauten und Sportanlagen besteht die Rückzahlungspflicht 10 Jahre nach Fertigstellung, sofern:

- a) der Verwendungszweck des Zuschusses oder der mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung geändert wird. Eine Änderung des

- Vereinszwecks liegt vor, wenn eine mit Zuwendung geförderte Maßnahme nicht mehr in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt wird,
- b) die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Zustimmung des Zuschussgebers veräußert werden.

2. Förderung der Sportvereine

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Gefördert werden können:

- a) der Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen von Sportanlagen
- b) die Anschaffung von Sportgeräten.
- c) Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.

2.1.2 Die geförderten Anlagen und Geräte müssen so gepflegt und unterhalten werden, dass ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann.

2.2 Neu- und Ausbau sowie größere Instandsetzungen

2.2.1 Die Höhe der zuschussfähigen Kosten legt der Gemeinderat fest. Die Höhe des einmaligen Zuschusses beträgt bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 12.000,00 €. Der Anspruchsberechtigte muss als Bauherr eine angemessene Eigenleistung (Eigenkapital, Eigenhilfe, Darlehen, Spende) erbringen. Pro Arbeitsstunde der Vereinsangehörigen können bis zu 10,00 € berechnet werden. Bezuschusst wird die Eigenleistung nur in Höhe von bis zu 30 % der gesamten Investitionskosten.

2.2.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung, die Einrichtung von Parkplätzen, sowie die Kosten der Geldbeschaffung. Der Bau von Wohnungen, Geschäfts- und Wirtschaftsräumen, sowie nicht der Sportausübung bzw. nicht dem unmittelbaren satzungsmäßigen Gebrauch dienenden Teile der Anlage sind ebenfalls nicht zuschussfähig.

2.2.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je nach Baufortschritt und der Vorlage der bezahlten Rechnungen. Ein Restbetrag in Höhe von 20 % des Zuschusses wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises einbehalten.

2.3 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten

2.3.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, wenn der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.

2.3.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 1.000,00 €.

2.4 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten

2.4.1 Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen Beihilfen.

2.4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe sind:

- a) die Sportanlage ist Eigentum oder Besitz des Vereins
- b) Die Sportstätte liegt im Gemeindegebiet
- c) Der Verein betreibt ausschließlich Amateursport
- d) Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand
- e) Der Verein stellt im Bedarfsfalle seine Sportstätten auch dem Schulsport zur Verfügung.

2.5 Jährliche Sonderzuschüsse

2.5.1 Die folgenden jährlichen Sonderzuschüsse werden zum 01.06. eines Jahres ausgezahlt.

a) FV Dudenhofen	10.000 €	Unterhaltung des Rasenplatzes
b) Tennisclub Dudenhofen	3.000 €	Unterhaltung der Tennisplätze
c) Radfahrverein Dudenhofen	3.000 €	Ausrichtung der Radrennen

Haushaltsstelle ist die 01.42101.5419. Erste Auszahlung im Jahr 2026.
Verwendungszweck „pauschale Jahreszuwendung“.

Die bisherigen Ratsbeschlüsse sind hiermit aufgehoben.

3. Förderung der Vereine und Organisationen

3.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen

3.1.1 Ein Verein oder Organisation kann einen Zuschuss erhalten:

- a) zum Bau oder zur Erweiterung von baulichen Anlagen, die dem satzungsmäßigen Vereinsleben dienen und
- b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs, wenn nicht innerhalb der letzten 10 Jahre für die gleiche Anlage bzw. Anlageteile ein Zuschuss gewährt wurde. Regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen sind nicht zuschussfähig.

3.1.2 Für die Bezuschussung sind die Richtlinien Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 anzuwenden.

3.2 Beihilfen zur Anschaffung von dem Vereinszweck dienenden Benutzungsgegenständen.

3.2.1 Die Ortsgemeinde gewährt Beihilfen zur Anschaffung von Benutzungsgegenständen, wenn diese dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen und der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und einen Anschaffungswert von mindestens 750,00 € hat.

3.2.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 1.000,00 €.

3.3 Beihilfen an Musik- und Gesangvereine für Anschaffung die keine Investition darstellen.

3.3.1 Für Musik- und Gesangvereine kann für Anschaffungen, die keine Investition darstellen, ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Kosten können jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 10.000,00 € innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bezuschusst werden.

3.4 Jährliche Sonderzuschüsse

3.4.1 Die folgenden jährlichen Sonderzuschüsse werden zum 01.06. eines Jahres ausgezahlt.

- a) Gemäß dem Ratsbeschluss vom 26.02.2026
Ortskartell Dudenhofen 10.000 € Zuschuss zum Spargelfest

Haushaltsstelle ist die 01.28102.5419. Erste Auszahlung im Jahr 2026.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1 Allgemeiner Zuschuss

- 4.1.1 Die Ortsgemeinde kann einen jährlichen Zuschuss an Vereine mit Jugendarbeit gewähren.
- 4.1.2 Vereine und Organisationen mit aktiver Jugendarbeit erhalten zusätzlich zu dem Sockelbetrag für jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den Betrag von 2,50 € pro Jahr und Jugendlichen.
- 4.1.3 Als Berechnungsgrundlage dient die Mitgliedermeldung an Dachorganisationen im vorangegangenen Jahr des Zuschussantrages. Der Nachweis ist der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen.

4.1 Zuschüsse für Jugendfahrten von Vereinen, der Schule und den Kitas

- 4.2.1 Für Freizeitfahrten und Lageraufenthalte gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.
- 4.2.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
 - a) die Veranstaltung mind. 2 Wochen vor Beginn angemeldet wurde,
 - b) die Gruppe mind. 6 Jugendliche umfasst,
 - c) die Gruppe von einem Jugendleiter betreut wird,
 - d) die Reise mind. 2 Tage dauert,
 - e) die Teilnehmer vor Antritt der Reise das 7. Lebensjahr überschritten und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 4.2.3 Für je weitere 10 Teilnehmer kann ein Jugendgruppenleiter (altersunabhängig) bezuschusst werden.
- 4.2.3 Der Zuschuss wird höchstens für 14 Tage gewährt.
- 4.2.4 Die Jugendgruppen erhalten je Tag und Jugendlichen einen Zuschuss von 2,50 €.
- 4.2.5 Liegt der Antrag auf Auszahlung der Zuschüsse nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Fahrt der Verbandsgemeindeverwaltung vor, verfällt der Anspruch auf die Gewährung. Die Zuschüsse sind mittels besonderer Vordrucke bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.
- 4.2.6 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, außer wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 10.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 16.00 Uhr endet.

5. Zuschüsse für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde

- 5.1 Für Freizeitfahrten von Vereinen in die Partnerschaftsgemeinde gewährt die Ortsgemeinde einen Zuschuss.
- 5.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
 - a) die Gruppe mind. 15 Personen umfasst,
 - b) die Reise mind. 3 volle Tage mit 2 Übernachtungen dauert.
- 5.3 Der Zuschuss wird höchstens für 7 Tage gewährt.
- 5.4 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer und Tag 2,50 €, höchstens jedoch 500,00 €.
- 5.5 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, außer wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 10.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 16.00 Uhr endet.
- 5.6 Für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinde in den Jubiläumsjahren ab dem 50-jährigen Jubiläum gewährt die Ortsgemeinde einen gesonderten Zuschuss. (FB 1) Jubiläumsjahre sind alle durch 10 und 25 teilbare Jahre.

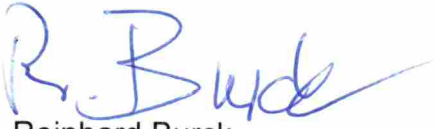
6. Sonderzuschüsse

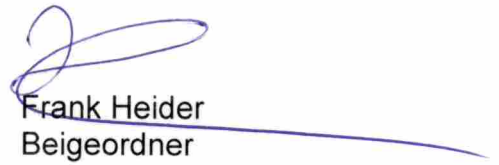
6.1 Förderung bei Vereinsjubiläen

- 6.1.1 Bei Jubiläen erhalten die Vereine eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr seit ihrer Gründung, insgesamt höchstens 500 €.
- 6.1.2 Jubiläumsjahre im Sinne dieser Richtlinien sind alle durch 10 oder 25 teilbare Jahre beginnend ab dem 25. Jubiläumsjahr.

7. Schlussbestimmung

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2025 beschlossen.
Sie treten am 01.01.2026 in Kraft.


Reinhard Burck
Erster Beigeordneter


Frank Heider
Beigeordneter